

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 15. Dezember 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV 2011, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010 und der Fünften Änderungssatzung vom 07.12.2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 11 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen angeschlossen sind. Der AZV erhebt:

- a) Gebühr I a bei der Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage nach § 11 Abs. 2 a. der Abwassersatzung des AZV,
- b) Gebühr I b bei der Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen nach § 11 Abs. 2 b. der Abwassersatzung des AZV,

**2. § 11 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„ 4. als Benutzungsgebühr D für Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben angeschlossen sind.“

**3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 2,73 € je m<sup>3</sup> für die zentrale öffentliche Abwasseranlage.“

**4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst**

"(4) Die Gebühr I a beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m<sup>3</sup>

28,80 €

**5. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

"(5) Die Gebühr I b beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m<sup>3</sup>

35,30 €

**6. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(6) Wenn der Gebührenpflichtige entgegen § 11 Abs. 1 der Abwassersatzung des AZV die Einhaltung des Abfuhrtermins nicht sichergestellt hat, sind 30,68 € für diese Leerfahrt zu entrichten.“

**7. § 13 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:**

„Die monatliche Grundgebühr wird hierbei auf eine Tagesgebühr berechnet.“

**8. § 13 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:**

„Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und beim AZV erfasst ist.“

**9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 gelten die gesetzlichen Festsetzungsfristen.“

**10. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen, Abs. 4 wird zu Abs. 3 und Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt,**

„(2) Die Gebührenpflichten für die Benutzungsgebühren B und C entstehen mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen. Sie enden an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt.“

**11. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.“

**12. § 16 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„(6) Die Benutzungsgebühr B wird nach Entstehung der Gebührenschuld gemäß a) bis c) durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
a) Die Gebührenschuld für die Gebühr I a entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Entleerung nach § 11 Abs. 2 a. der Abwassersatzung des AZV, durchgeführt worden ist.  
b) Die Gebührenschuld für die Gebühr I b entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Entleerung nach § 11 Abs. 2 b. der Abwassersatzung des AZV, durchgeführt worden ist.  
c) Die Gebührenschuld für eine Leerfahrt nach § 13 Abs. 6 entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Leerfahrt durchgeführt worden ist.  
d) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

**13. § 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„(7) Die Gebühr C wird nach Entstehung der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Schlammspiegelmessung vorgenommen worden ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

**14. In § 17 Abs. 2 wird die Formulierung „nach Maßgabe der Abgabenordnung“ gestrichen.**

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wittenburg, den 15. Dezember 2011

Heiko Frank  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 09. Dezember 2011 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.